

Rechtssache C-142/22
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

2. März 2022

Vorlegendes Gericht:

Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Februar 2022

Rechtsmittelführer:

OE

Rechtsmittelgegnerin:

The Minister for Justice and Equality

SUPREME COURT (Oberster Gerichtshof)

[nicht übersetzt]

VERFAHREN NACH ARTIKEL 267 DES VERTRAGS ÜBER DIE
ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR VORLAGE EINES
VORABENTSCHEIDUNGERSUCHENS AN DEN GERICHTSHOF DER
EUROPÄISCHEN UNION

[nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Supreme Court]

[nicht übersetzt]

IN DER RECHTSSACHE BETREFFEND EINEN ANTRAG NACH
SECTION 22 Abs. 7 DES EUROPEAN ARREST WARRANT ACT, 2003
(GESETZ ÜBER DEN EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHL VON 2003) IN
DER DURCH SECTION 80 DES CRIMINAL JUSTICE (TERRORIST
OFFENCES) ACT, 2005 (GESETZ ÜBER DIE STRAFJUSTIZ
[TERRORISTISCHE STRAFTATEN] VON 2005) GEÄNDERTEN
FASSUNG

UND IN DER RECHTSSACHE OE (Geburtsdatum: 9. September 1980)

ZWISCHEN

**THE MINISTER FOR JUSTICE AND EQUALITY (Ministerin für Justiz
und Gleichberechtigung)**

ANTRAGSTELLERIN/RECHTSMITTELGEGNERIN

UND

OE

ANTRAGSGEGNER/RECHTSMITTELFÜHRER

**BESCHLUSS VOM 25. Februar 2022 ZUR VORLAGE EINES
VORABENTSCHEIDUNGERSUCHENS AN DEN GERICHTSHOF DER
EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS ARTIKEL 267 DES VERTRAGS**

betreffend die Rechtsmittelschrift des Rechtsmittelführers vom 6. Juli 2021 im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens gegen das Urteil und den Beschluss des Court of Appeal (Berufungsgericht) [nicht übersetzt] vom 27. Mai 2021, mit dem die Berufung des Rechtsmittelführers gegen das Urteil und den Beschluss des High Court (Obergericht) [nicht übersetzt] vom 27. Juli 2020 zurückgewiesen und dem Antrag der Rechtsmittelgegnerin stattgegeben worden ist und der High Court seine Zustimmung zur Einleitung eines Verfahrens gegen den Rechtsmittelführer im Ausstellungsstaat der Niederlande wegen der folgenden, auf Seite 3 Absatz 4 des Dokuments mit dem Titel „Weiterer Europäischer Haftbefehl“ vom 18. Juli 2019 aufgeführten Straftaten erteilt hat, und zwar: „*Art. 289 des niederländischen Strafgesetzbuchs: gemeinschaftlicher Mord am 15. Dezember 2015 Art. 46a in Verbindung mit Art. 289 des niederländischen Strafgesetzbuchs: versuchte Anstiftung zum Mord im Zeitraum vom 1. November 2015 bis einschließlich 25. November 2015*“, mit dem Antrag, aus den in der genannten Rechtsmittelschrift dargelegten Gründen, zu denen am 2. Dezember 2021 eine mündliche Verhandlung vor diesem Gericht per Videokonferenz stattgefunden hat, einen Beschluss zur Aufhebung des genannten Urteils zu erlassen.

[nicht übersetzt] [Einzelheiten des Verfahrens]

Entscheidungsstermin in dieser Angelegenheit war der 18. Februar 2022, die Entscheidung ist an diesem Tag elektronisch verkündet worden und die Parteien haben Gelegenheit gehabt, sich zum Entwurf des Vorlagebeschlusses zu äußern.

Sachverhalt und Verfahren ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Vorlagebeschluss.

Der Supreme Court ist der Auffassung, dass die Klärung der Streitfragen zwischen den Parteien in Bezug auf diese Rechtsmittelschrift Fragen über die zutreffende Auslegung bestimmter unionsrechtlicher Vorschriften aufwirft, und zwar in Bezug auf die Auslegung von Art. 27 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom

13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1), wie er durch die Bestimmungen des European Arrest Warrant Act 2003 (in seiner geänderten Fassung) in irisches Recht umgesetzt worden ist.

DER SUPREME COURT BESCHLIESST DIE VORLAGE der im genannten Vorlagebeschluss aufgeführten Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

1. Ist Art. 27 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen, dass eine Entscheidung über die Übergabe einer Person zwischen dieser Person, dem vollstreckenden Staat und dem ersuchenden Staat in der Weise ein Rechtsverhältnis schafft, dass Fragen, die im Rahmen dieser Entscheidung als endgültig entschieden gelten, auch im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Zustimmung zu weiterer Strafverfolgung oder Bestrafung wegen anderer Straftaten als entschieden zu gelten haben?
2. Falls die Antwort auf Frage 1 lautet, dass Art. 27 nicht in dieser Weise auszulegen ist: Verstößt eine nationale Verfahrensvorschrift gegen den Grundsatz der Effektivität, wenn sie zur Folge hat, dass der Betroffene daran gehindert wird, sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens auf ein einschlägiges, zeitlich nach dem Übergabebeschluss ergangenes Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union zu berufen?

Es ergeht folgender BESCHLUSS: Die weitere Verhandlung dieses Rechtsmittels wird ausgesetzt bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die genannten Fragen im Wege der Vorabentscheidung oder bis zum Erlass eines erneuten Beschlusses.

[nicht übersetzt]

Ausgefertigt am 28. Februar 2022

AN CHUIRT UACHTARACH

THE SUPREME COURT

[nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Supreme Court]

**IM ANTRAGSVERFAHREN GEMÄSS SECTION 22 ABS. 7 DES
EUROPEAN ARREST WARRANT ACT, 2003, IN DER FASSUNG
DURCH SECTION 80 DES CRIMINAL JUSTICE (TERRORIST
OFFENCES) ACT, 2005**

zwischen

THE MINISTER FOR JUSTICE AND EQUALITY

Antragstellerin/Rechtsmittelgegnerin

und

OE

Antragsgegner/Rechtsmittelführer

Beschluss des Supreme Court vom 28. Februar 2022 zur Vorlage bestimmter Fragen zur Auslegung des Rechts der Europäischen Union an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Einleitung

- 1 Das Rechtsmittel vor dem Supreme Court betrifft die Auslegung von Art. 27 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) (ABl. 2002, L 190, S. 1) in seiner Umsetzung in irisches Recht durch die Bestimmungen des European Arrest Warrant Act 2003 (in der geänderten Fassung).
- 2 Der Rechtsmittelführer wurde dem Königreich der Niederlande auf der Grundlage von drei Europäischen Haftbefehlen übergeben. Diese Entscheidung ist nach irischem Recht rechtskräftig (*res judicata*), und der Rechtsmittelführer wurde in dieser Sache nach niederländischem Recht angeklagt, für schuldig befunden und verurteilt.
- 3 Der High Court of Ireland, die vollstreckende Justizbehörde, hat ein Ersuchen um Zustimmung zu seiner weiteren strafrechtlichen Verfolgung und Inhaftnahme im Zusammenhang mit anderen, eigenständigen Straftatbeständen erhalten. Der Rechtsmittelführer widerspricht einer solchen Zustimmung mit der Begründung, dass die Personen, die die drei ursprünglichen Haftbefehle ausgestellt haben, nach dem Unionsrecht nicht die Rechtsstellung von „ausstellenden Justizbehörden“ innegehabt hätten. Zwar komme nach irischem Recht eine Wiederaufnahme des Verfahrens über die Übergabe nicht in Betracht, doch könne die Zustimmung zu weiterer Strafverfolgung nicht erteilt werden, wenn die Haftbefehle, die zu dieser Entscheidung geführt hätten, nicht rechtmäßig erlassen worden seien.
- 4 In der Sache geht es vor dem Supreme Court im Wesentlichen um die Frage, ob der Rechtsmittelführer diesen Einwand geltend machen und sich dabei auf die Rückwirkung bestimmter Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union berufen kann oder ob ihm dies durch eine nationale Verfahrensvorschrift verwehrt werden kann. Die nationale Norm, um die es in diesem Rechtsstreit geht, ist die

sogenannte Estoppel-Wirkung, die ein Unterfall der umfassenderen Rechtskraftwirkung (*res judicata*) ist.

Hintergrund

- 5 Der Sachverhalt ist zwischen den Parteien unstreitig und wird hier kurz zusammengefasst. Im Jahr 2017 wurde der Rechtsmittelführer auf Beschluss des High Court an das Königreich der Niederlande übergeben, und zwar aufgrund von drei Europäischen Haftbefehlen, die ihm von diesem Staat übermittelt worden waren. Mit diesen Haftbefehlen, die zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr 2016 ausgestellt worden waren, war die Übergabe zur Strafverfolgung u. a. wegen Geldwäsche, Körperverletzung und versuchten Mordes beantragt worden. Zwei der Haftbefehle waren von der Staatsanwaltschaft Amsterdam und einer von einer Abteilung der nationalen Staatsanwaltschaft ausgestellt worden. Im Namen des Rechtsmittelführers wurden Einwände gegen die Übergabe geltend gemacht, die alle vom High Court zurückgewiesen wurden ([nicht übersetzt] siehe Minister for Justice v. OE [nicht veröffentlicht, Urteil vom 2. Februar 2017]). Es ist eindeutig, dass zu diesem Zeitpunkt keine Einwände gegen die Tatsache erhoben wurden, dass die Haftbefehle von Staatsanwaltschaften ausgestellt worden waren. In ihrer Begründung erwähnt die Richterin des High Court ausdrücklich, dass die beiden Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Amsterdam „von einer zuständigen Justizbehörde“ ausgestellt worden seien. Zum Status des von einer nationalen Staatsanwaltschaft ausgestellten Haftbefehls enthält das Urteil keine ausdrückliche Feststellung, aber es gibt auch keinen Grund zu der Annahme, dass das Gericht ihm einen anderen Status als den beiden anderen Haftbefehlen zuerkannt hat. An mehreren Stellen des Urteils gibt es Hinweise auf die Antworten der Staatsanwaltschaften auf Ersuchen um weitere Informationen, und auf diese Antworten hat sich das Gericht gestützt.
- 6 Der Rechtsmittelführer legte gegen das Urteil kein Rechtsmittel ein und wurde an die Niederlande übergeben. Er wurde vor Gericht gestellt und wegen der Straftaten, auf die sich die Haftbefehle bezogen, für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt.
- 7 In der Folgezeit haben die niederländischen Behörden beim High Court in seiner Eigenschaft als vollstreckende Justizbehörde um Erteilung der Zustimmung zur weiteren Verfolgung und Inhaftnahme des Rechtsmittelführers aufgrund weiterer Anschuldigungen ersucht, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Europäischen Haftbefehls gewesen sind. Die Erteilung einer solchen Zustimmung, die einen Verzicht auf den im innerstaatlichen Recht geltenden Grundsatz der Spezialität beinhaltet, ist in Art. 27 des Rahmenbeschlusses vorgesehen, der in [Irland] durch Section 22 Abs. 7 des European Arrest Warrant Act 2003 in seiner geänderten Fassung umgesetzt worden ist. Der Rechtsmittelführer ist wegen der neuen Tatbestände bereits angeklagt, verurteilt und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden, doch bedarf es der Zustimmung der vollstreckenden Justizbehörde, bevor diese weitere Freiheitsstrafe vollstreckt werden kann.

- 8 Das ursprüngliche Ersuchen um Zustimmung in dieser Rechtssache, mit dem das Verfahren nach Section 22 Abs.7 eingeleitet wurde, wurde von der niederländischen Staatsanwaltschaft am 1. Mai 2019 an den High Court übermittelt. Am 27. Mai 2019 erließ der EuGH sein Urteil in der Rechtssache OG und PI (Staatsanwaltschaft Lübeck und Staatsanwaltschaft Zwickau) (C-508/18 und C-82/19 PPU) (im Folgenden: OG und PI). Er hat entschieden, dass Staatsanwaltschaften nicht als „*ausstellende Justizbehörden*“ im Sinne des Rahmenbeschlusses angesehen werden können, wenn sie der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive unterworfen zu sein.
- 9 Das Ersuchen um Erteilung der Zustimmung wurde am 23. Juli 2019 vor dem High Court verhandelt. Die Rechtsmittelgegnerin (im Folgenden: Ministerin) räumte vor Gericht ein, dass die niederländische Staatsanwaltschaft keine „Justizbehörde“ sei; daraufhin wurde der Antrag offenbar zurückgenommen und es erging kein Beschluss. Einige Tage später ist jedoch ein anderes Ersuchen auf Erteilung der Zustimmung eingegangen. Dieses war von einem Untersuchungsrichter in Amsterdam auf Antrag der Staatsanwaltschaft ausgestellt worden. In den Niederlanden war offenbar mit Wirkung vom 13. Juli 2019 ein neues Gesetz erlassen worden, das vorschreibt, dass Europäische Haftbefehle von Richtern ausgestellt werden müssen.

Rechtlicher Rahmen

- 10 Der Europäische Haftbefehl wird in Art. 1 des Rahmenbeschlusses definiert als „*eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt*“. Die „*ausstellende Justizbehörde*“ ist in Art. 6 definiert als „*die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats, die nach dem Recht dieses Staats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist*“. Wie in der Rechtssache OG und PI (C-508/18 und C-82/19 PPU) (im Folgenden: OG und PI) festgestellt, ist der Begriff der „ausstellenden Justizbehörde“ ein autonomer Begriff des Unionsrechts.
- 11 Art. 27 des Rahmenbeschlusses regelt die mögliche strafrechtliche Verfolgung der übergebenen Person wegen anderer Straftaten als derjenigen, die in dem der Übergabe zugrunde liegenden Europäischen Haftbefehl aufgeführt sind. Art. 27 Abs. 2 enthält die allgemeine Regel, dass eine Person wegen einer anderen vor ihrer Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden darf. Nach Abs. 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, dem Generalsekretariat des Rates mitzuteilen, dass sie mit einer Abweichung von dieser Regel einverstanden sind. Irland hat von dieser Möglichkeit keinen

Gebrauch gemacht, so dass die allgemeine Regel vorbehaltlich der in Abs. 3 genannten Ausnahmen zur Anwendung kommt. Die für das vorliegende Rechtsmittel einschlägige Ausnahme ist die in Abs. 3 Buchst. g genannte, die vorsieht, dass die Zustimmung von der vollstreckenden Justizbehörde erteilt wird. Abs. 4 sieht vor, dass ein Ersuchen um Zustimmung an die vollstreckende Justizbehörde zu richten ist. Die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung erfolgt auf der gleichen Grundlage wie bei einem Übergabeersuchen, d. h. unter Bezugnahme auf die in den Art. 3 und 4 genannten Gründe.

- 12 Der European Arrest Warrant Act 2003 in seiner geänderten Fassung enthält ähnliche Definitionen. Danach ist ein Europäischer Haftbefehl „*ein Haftbefehl, eine Anordnung oder eine Entscheidung einer Justizbehörde*“. Eine „*Justizbehörde*“ wird definiert als „*Richter oder andere Personen, die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats befugt sind, Aufgaben wahrzunehmen, die den von einem Gericht in [Irland] gemäß Section 33 wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen oder ähnlich sind*“ (d. h. der Aufgabe, Europäische Haftbefehle auszustellen). Die „*ausstellende Justizbehörde*“ ist „*die Justizbehörde des Anordnungsstaats, die den betreffenden Haftbefehl erlassen hat*“. Der „*ausstellende Staat*“ ist „*ein Mitgliedstaat ..., dessen Justizbehörde diesen Europäischen Haftbefehl erlassen hat*“.

- 13 Section 22 des Gesetzes von 2003 wurde in seiner Gesamtheit durch Section 80 des Criminal Justice (Terrorist Offences) Act 2005 ersetzt. Section 22 Abs. 7 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„(7) Der High Court kann in Bezug auf eine Person, die nach diesem Gesetz an einen Ausstellungsstaat übergeben wurde, nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens des Ausstellungsstaats seine Zustimmung dazu erteilen,

a) dass gegen die Person im Ausstellungsstaat ein Verfahren wegen einer Straftat eingeleitet wird,

b) dass im Ausstellungsstaat wegen einer Straftat eine Strafe, einschließlich einer Strafe in Form einer Freiheitsentziehung, gegen die Person verhängt wird oder

c) dass ein Verfahren gegen die Person eingeleitet wird oder dass die Person im Ausstellungsstaat zum Zweck der Vollstreckung einer Strafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in Bezug auf eine Straftat in Haft genommen wird.“

- 14 Abs. 8 (ersetzt durch Section 15 des European Arrest Warrant [Application to Third Countries and Amendment] and Extradition [Amendment] Act 2012) (Gesetz über den Europäischen Haftbefehl von 2012 [Anwendung auf Drittstaaten und Änderung] und Auslieferung [Änderung] sieht vor, dass die Zustimmung gemäß Abs. 7 zu verweigern ist, wenn es sich um eine Straftat handelt, für die eine Person gemäß Teil 3 des Gesetzes nicht ausgeliefert werden darf (Teil 3

enthält Anforderungen in Bezug auf Grundrechte, Entsprechung der Straftatbestände, Doppelbestrafung, Strafverfolgung gegen die gesuchte Person innerhalb [Irlands] aufgrund derselben Tat, Strafmündigkeitsalter, Extraterritorialität und Abwesenheitsverfahren).

- 15 Es ist darauf hinzuweisen, dass die irischen Gerichte vor Einführung des Systems des Europäischen Haftbefehls nicht befugt waren, auf den Grundsatz der Spezialität zu verzichten – dies war (gemäß den Bestimmungen des Extradition Act 1965 [Auslieferungsgesetzes von 1965]) dem Justizminister vorbehalten. Dies gilt nach wie vor für Auslieferungen außerhalb der Europäischen Union.

Verfahren

- 16 Die Einwände des Rechtsmittelführers gegen die Erteilung der Zustimmung blieben vor dem High Court erfolglos, wobei sie vom Gericht unter dem Gesichtspunkt der Rechtskraftwirkung (*res judicata*) geprüft wurden. Das Gericht stellte fest, dass der von ihm angeführte Einwand durch die nationalen Vorschriften, die der Entscheidung von 2017 Rechtskraft verliehen, ausgeschlossen sei (siehe *Minister for Justice and Equality v. OE* [2020] IEHC 369). Der Rechtsmittelführer legte Berufung ein. Zu dem Zeitpunkt, als der Court of Appeal (Berufungsgericht) mit der Angelegenheit befasst wurde, hatte der EuGH in einem Urteil in der Rechtssache Strafverfahren gegen AZ (C-510/19, EU:C:2020:953; im Folgenden: AZ) entschieden, dass die niederländischen Staatsanwaltschaften nicht als „Justizbehörden“ im Sinne des Rahmenbeschlusses angesehen werden können.
- 17 Der Court of Appeal stimmte mit dem Vorbringen der Ministerin überein, dass der nunmehr angeführte Gesichtspunkt zwar nicht im ursprünglichen Verfahren über den Europäischen Haftbefehl vor dem High Court vorgebracht worden sei, er sei jedoch von der Richterin des High Court „von Amts wegen“ geprüft worden und sie habe darüber eine Entscheidung getroffen. Damit sei die sogenannte Estoppel-Wirkung eingetreten, wodurch sowohl eine unmittelbare Anfechtung ihrer in dieser Sache getroffenen Entscheidung als auch eine mittelbare Anfechtung der Übergabeentscheidung mittels Anfechtung der diese Entscheidung tragenden Feststellungen im Rahmen eines anderen gerichtlichen Verfahrens (sog. „collateral attack“) ausgeschlossen sei.
- 18 Der Auffassung der Ministerin, dass die nationalen Vorschriften über die Rechtskraft von Urteilen durch die Entscheidungen des EuGH nicht verdrängt würden, wurde ebenfalls gefolgt. Der Court of Appeal stellte zwar fest, dass der EuGH es in den Urteilen OG und PI sowie AZ ausdrücklich abgelehnt habe, die zeitlichen Wirkungen seiner Entscheidungen zu begrenzen. In zahlreichen Fällen, darunter *Asturcom Telecomunicaciones S.L. / Nogueira*, C-40/08 EU:C:2009:615], habe er jedoch die Bedeutung des Grundsatzes betont, dass nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr

in Frage gestellt werden können. Das Unionsrecht gebiete es nicht, in Bezug auf diesen Grundsatz von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften abzusehen, selbst wenn dadurch ein Verstoß dieser Entscheidung gegen Unionsrecht abgestellt werden könnte. Dieser Grundsatz unterliege wiederum den Grundsätzen der Effektivität und der Äquivalenz, aber der Rechtsmittelführer habe nicht dargetan, dass diese Grundsätze durch die Anwendung der Vorschriften über die Rechtskraft von Urteilen (*res judicata*) im vorliegenden Fall verletzt worden seien. Dementsprechend wies der Court of Appeal die Berufung zurück (siehe Minister for Justice and Equality v. OE [2021] IECA 159).

- 19 Mit Entscheidung des Supreme Court vom 22. September 2021 ist ein weiteres Rechtsmittel zugelassen worden. Nach seiner Ansicht stellen sich in dieser Rechtssache Fragen von allgemeiner öffentlicher Bedeutung in Bezug auf die Auslegung des European Arrest Warrant Act 2003: das Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Übergabebeschluss und dem Ersuchen um Zustimmung zu einer weiteren Strafverfolgung und Freiheitsentziehung; die Auswirkungen der Entscheidungen des EuGH auf dieses Verhältnis und die Frage, ob und inwieweit die Grundsätze der Rechtskraftwirkung (*res judicata*) und der Estoppel-Wirkung in Verfahren über einen Europäischen Haftbefehl Anwendung finden (siehe [2021] IESCDT 108).
- 20 Der Rechtsmittelführer räumt ein, dass die Entscheidung, mit der seine Übergabe im Jahr 2017 angeordnet worden war, nach irischem Recht als *res judicata* rechtskräftig ist und dass das Unionsrecht keine Wiederaufnahme des Verfahrens erfordert. Sein Haupteinwand gegen die Erteilung der Zustimmung (und der einzige, der noch aufrechterhalten wird) stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Zustimmungsverfahren. Für die Zwecke von Section 22 Abs. 7 müsse der Antrag auf Erteilung der Zustimmung vom „Anordnungsstaat“ kommen und der „Anordnungsstaat“ sei definiert als der Staat, dessen „Justizbehörde“ den ursprünglichen Europäischen Haftbefehl ausgestellt habe. Bei den Staatsanwaltschaften, die die Europäischen Haftbefehle ausgestellt hätten, handele es sich nicht um „Justizbehörden“ im Sinne des Unionsrechts, so dass die Niederlande nicht als „Anordnungsstaat“ angesehen werden könnten.
- 21 Dafür, dass die Grundsätze der Rechtskraft (*res judicata*) nicht auf Auslieferungssachen anwendbar seien, beruft sich der Rechtsmittelführer auf Entscheidungen nationaler Gerichte. Die Möglichkeit einer Estoppel-Wirkung in der Sache werde nicht bestritten, das gelte jedoch nicht bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Das Urteil in der Rechtssache OG und PI bedeute in dieser Hinsicht eine wesentliche Änderung. Das Zustimmungsverfahren stehe zwar im Zusammenhang mit dem Übergabeverfahren, sei aber dennoch ein „eigenständiges“ Verfahren, in dem der Rechtsmittelführer ebenso frei sei, alle Gesichtspunkte gegen die Gültigkeit des Ersuchens vorzubringen, wie wenn es sich um einen üblichen Europäischen Haftbefehl handeln würde. Es wird insbesondere auf das Urteil in der Rechtssache AZ und die Feststellung verwiesen, dass die Zustimmung die Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen könne, weil sie zu einer schwereren Strafe führen könne. Würde der Ministerin gestattet, sich in

diesem Fall auf die Grundsätze der Rechtskraft (*res judicata*) und der Estoppel-Wirkung zu berufen, so würde dies bedeuten, dass die irischen Gerichte in einem späteren Verfahren, das sich auf völlig andere Straftaten beziehe, von einer nach Unionsrecht eindeutig falschen Voraussetzung ausgehen müssten.

- 22 Die Ministerin wendet sich weder gegen die vom Rechtsmittelführer vorgetragene Auslegung des (European Arrest Warrant Act 2003) noch macht sie geltend, dass der Rahmenbeschluss eine andere Auslegung erfordere. Sie ist jedoch der Ansicht, dass Fragen, die sich in Bezug auf die Zuständigkeit der niederländischen Staatsanwaltschaft als „*ausstellende Justizbehörde*“ gestellt haben könnten, als vom High Court im Jahre 2017 endgültig entschieden anzusehen seien und dass für diese unanfechtbare Entscheidung die Estoppel-Wirkung gelte, so dass die Zuständigkeitsfrage jetzt nicht wieder aufgenommen werden könne. Es gibt zwar keine irische Rechtsprechung unmittelbar zu diesem Punkt, die Ministerin bezieht sich jedoch auf Ausführungen in einer Reihe von Urteilen, die besagen, dass eine Estoppel-Wirkung im Zusammenhang mit der Auslieferung theoretisch auf dieselbe Weise und nach denselben Kriterien entstehen könne wie in gewöhnlichen zivilrechtlichen Streitigkeiten.
- 23 Die Ministerin bestreitet nicht, dass die Entscheidungen des EuGH rückwirkende Geltung besitzen. Dies führe nach dem Unionsrecht aber nicht zu einer Beeinträchtigung der Estoppel-Regelung, soweit dabei nicht gegen die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz verstoßen werde. Die Urteile in den Rechtssachen OG und PI und in der Rechtssache AZ hätten die Rechtslage nicht geändert, sondern lediglich klargestellt. Sie hätten daher keine wesentliche Änderung der Rechtslage herbeigeführt. Die ursprüngliche Entscheidung, den Rechtsmittelführer zu übergeben, sei daher mit einem Fehler der Justiz behaftet, über den aber nun nicht erneut verhandelt werden könne.

Urteil des Supreme Court

- 24 Der Supreme Court hat ein Urteil erlassen (siehe [2022] IESC 10), das sich mit den einschlägigen Grundsätzen des nationalen Rechts und des Unionsrechts befasst.
- 25 Das nationale Recht zur Rechtskraftwirkung (*res judicata*) und zur Estoppel-Wirkung entbehrt nicht einer gewissen Komplexität (nicht zuletzt, weil die Begriffe nicht immer einheitlich verwendet werden). Die folgende Kurzdarstellung berücksichtigt nicht die damit in Beziehung stehenden Rechtsinstitute der „collateral attack“ (s. o. Rn. 17), des Prozessmissbrauchs oder der Regel, dass die Parteien im ersten Rechtszug ihren gesamten Sachverhalt vortragen müssen und keinen zu ihren Gunsten sprechenden Grund zurückhalten dürfen, um ihn in einem neuen Verfahren zur Aufhebung einer ablehnenden Entscheidung vorzubringen.
- 26 Die Frage der Estoppel-Wirkung stellt sich grundsätzlich dann, wenn

- i) ein Urteil eines zuständigen Gerichts ergangen ist,
 - ii) es sich um eine endgültige Entscheidung in der Sache handelt,
 - iii) im Rahmen des Urteils über eine Fragestellung entschieden wurde, die eine Partei in einem späteren Verfahren geltend macht und
 - iv) die Parteien dieselben Personen (oder deren Bevollmächtigte) sind wie die Parteien in dem Verfahren, in dem die Estoppel-Wirkung geltend gemacht wird.
- 27 Die oben genannten Kriterien leiten sich aus den Entscheidungen des Supreme Court in den Rechtssachen *Belton v. Carlow County Council* [1997] 1 I.R. 172 und *Sweeney v. Bus Átha Cliath* [2004] 1 I.R. 576 ab und wurden kürzlich in dem Urteil [nicht übersetzt] in der Rechtssache *George v. AVA Trade (EU) Limited* [2019] IEHC 187 erörtert.
- 28 Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Estoppel-Wirkung, abgesehen von Fällen wie Betrug (der hier eindeutig nicht vorliegt), einer Reihe von Einschränkungen unterliegt. Eine dieser Einschränkungen ist die mögliche Wirkung einer Gerichtsentscheidung, die einen Präzedenzfall schafft. Sie erlaubt es einer Partei, deren Rechtsstreit abgeschlossen ist, nicht, das Verfahren wieder aufzunehmen, aber sie kann in noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fragen oder Rechtssachen geltend gemacht werden, selbst wenn eine frühere Entscheidung in dieser Frage in einem anderen Fall gegen die betreffende Person ergangen ist. Ebenso ist es möglich, dass eine Gesetzesänderung der Geltendmachung einer Estoppel-Wirkung entgegensteht.
- 29 Im Bereich des öffentlichen Rechts ist die Geltendmachung einer Estoppel-Wirkung in Fragen der zutreffenden Auslegung eines Gesetzes oder einer Verfassungsbestimmung ausgeschlossen. Es würde gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, wenn eine solche Frage durch Eingeständnisse oder Anerkennung der Parteien oder durch einen Fehler der Justiz entschieden werden könnte. Bei der Auslegung eines Gesetzes, das die Erhebung einer Steuer oder einer anderen wiederkehrenden öffentlichen Abgabe vorsieht, kann zwar der Umstand, dass ein Gericht zuvor die Zahlungsverpflichtung auf der Grundlage der Auslegung der einschlägigen Bestimmung durch einen Richter festgestellt hat, dazu führen, dass die Entscheidung, in der diese Auslegung vorgenommen wurde, hinsichtlich der in diesem Verfahren geltend gemachten Forderung rechtskräftig ist. Sie hindert eine Partei jedoch nicht daran, die Frage im Rahmen einer späteren Klage erneut aufzuwerfen (auch wenn die Partei je nach den Umständen, weil die Frage bereits von einem Gericht mit höherer oder gleichrangiger Zuständigkeit entschieden worden ist, aufgrund der Präzedenzfall-Doktrin unterliegen kann).
- 30 In Strafverfahren gibt es keine Estoppel-Wirkung.
- 31 Die Auslieferung wird herkömmlich als ein gesondertes Rechtsgebiet des irischen Rechts bezeichnet. Dies war bereits vor der Einführung des Systems des Europäischen Haftbefehls der Fall und wurde im Allgemeinen auf die Tatsache

zurückgeführt, dass das mit dem Auslieferungsverfahren befasste Gericht in stärkerem Maße als bei einem normalen, kontradiktorischen Verfahren dem Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet ist. Dieses Merkmal wird auch im Rahmen des Europäischen Haftbefehls beibehalten und wird durch das Recht des Gerichts unterstrichen, vom ersuchenden Staat Informationen einzuholen, wenn dies als notwendig erachtet wird. Die Entscheidung des Gerichts hängt daher weniger von den von den Parteien vorgebrachten Beweisen und Argumenten ab, als dies sonst der Fall sein würde.

- 32 Es wird manchmal gesagt, dass die Grundsätze der Rechtskraft (*res judicata*) in Auslieferungssachen keine Rolle spielten. Das ist aber zu sehr vereinfachend, wie sich bei näherer Betrachtung zeigt. Eine Entscheidung, die Übergabe anzuordnen oder abzulehnen, ist rechtskräftig, wenn sie den Status eines unanfechtbaren Urteils hat. Es ist jedoch durch zahlreiche Entscheidungen geklärt, dass die Ablehnung der Übergabe wegen Mängeln des dem Antrag zugrunde liegenden Haftbefehls der Prüfung eines neuen Haftbefehls nicht entgegensteht. Es gibt Ausführungen in einschlägigen Urteilen, wonach eine Estoppel-Wirkung in Bezug auf eine bestimmte, in einem früheren Verfahren entschiedene Frage durchaus möglich ist. Beispielsweise kann die vollstreckende Justizbehörde, wenn die Verweigerung auf der Feststellung eines bestimmten Umstands beruhte und der nachfolgende Haftbefehl diesen Umstand nicht mit einbezieht, das Vorliegen einer Estoppel-Wirkung feststellen (oder das zweite Übergabeersuchen als rechtsmissbräuchlich betrachten).
- 33 Der Supreme Court stellt sich die Frage, ob, wenn er vorliegend eine Estoppel-Wirkung als gegeben ansehen würde, diese Annahme die Rückwirkung von Urteilen des EuGH einschränken, die Perpetuierung eines Rechtsfehlers ermöglichen und die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes im Verfahren des Europäischen Haftbefehls in unzulässigem Maße mindern könnte. Entscheidet er sich hingegen dafür, dass keine Estoppel-Wirkung besteht, würde damit dem Rechtsmittelführer ein Vorteil zuteil, den er nicht hätte erlangen können, wenn er diese Frage in dem vorangehenden Rechtsstreit über die Übergabe geltend gemacht hätte. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Umstand, dass ein solcher Einwand in dem betreffenden Verfahrensabschnitt zwangsläufig hätte Erfolg haben müssen, selbst wenn eine Vorlage an den EuGH erforderlich gewesen wäre. Nach irischem Recht gäbe es dann nämlich kein Hindernis für die Prüfung eines neuen Haftbefehls, der nach der Änderung des einschlägigen niederländischen Rechts von einem Richter erlassen wurde. Wenn der Rechtsmittelführer vorliegend Erfolg hat, wäre die Situation angesichts der tatsächlichen Abfolge der Ereignisse nicht mehr zu korrigieren.
- 34 Nach Ansicht des Supreme Court hängt die Antwort auf die Frage, ob der Rechtsmittelführer vorliegend einen Einwand in Bezug auf den Status der ursprünglichen Haftbefehle geltend machen kann, davon ab, wie das Verhältnis zwischen dem Übergabeverfahren und dem Zustimmungsverfahren rechtlich einzuordnen ist. Sieht man beide Verfahren als getrennte, „eigenständige“ Verfahren an, bei denen jeder Einwand, den die betreffende Person bei der

Übergabe geltend gemacht hat, im Rahmen des Antrags auf Erteilung der Zustimmung neu oder erneut vorgebracht werden kann, könnte es zu keiner Estoppel-Wirkung kommen. Werden sie hingegen als so eng miteinander verknüpft angesehen, dass eine Frage, die notwendigerweise in der Übergabeentscheidung entschieden wurde, als für die Zwecke der Zustimmungsentscheidung entschieden anzusehen ist, so kann der Rechtsmittelführer in diesem Verfahrensstadium keinen Einwand in Bezug auf den Status der „ausstellenden Justizbehörde“ geltend machen.

- 35 Da das Verfahren über die Erteilung der Zustimmung durch Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Art. 27 des Rahmenbeschlusses geregelt wird, ist der Supreme Court der Auffassung, dass dies eine Frage ist, die nach Unionsrecht zu entscheiden ist. Der Supreme Court ist ferner der Ansicht, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts im vorliegenden Fall nicht so offenkundig ist, dass sie keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt (kein „acte clair“). In Anbetracht der Urteile CILFIT (C-283/81, EU:C:1982:335) und Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi (C-561/19, EU:C:2021:779) sowie seiner eigenen Verpflichtungen als Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, hält es der Supreme Court daher für erforderlich, den EuGH nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

Antrag, im beschleunigten Verfahren oder im Eilverfahren zu entscheiden

- 36 Der Rechtsmittelführer befindet sich in den Niederlanden in Haft, und die Behörden dieses Staates sind natürlich daran interessiert, seine dortige rechtliche Lage baldmöglichst zu klären. Unter diesen Umständen bittet der Supreme Court den EuGH zu erwägen, gemäß seiner Verfahrensordnung das beschleunigte Verfahren oder das Eilvorabentscheidungsverfahren anzuwenden.

Vorlagefragen

[nicht übersetzt] [Wiederholung der oben genannten Fragen]